



§ 1 Vertragsabschluss

1. Die Anmietung bzw. Vermietung erfolgt prinzipiell auf Grundlage dieser Mietbedingungen zwischen Mieter - im folgenden Aussteller genannt - und Vermieter - im folgenden Veranstalter genannt.
2. Diese Allgemeinen Mietbedingungen gelten ausschließlich, abweichende „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ des Ausstellers werden diesem Vertrag nicht zugrunde gelegt. Diese Allgemeinen Mietbedingungen gelten ebenfalls für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf sie bedarf.
3. Schriftlich oder mündlich beantragte Terminnotierungen sind für Aussteller und Veranstalter unverbindlich.
4. Die Anmietung wird erst mit der schriftlichen Bestätigung des Veranstalters rechtswirksam.
5. Der Aussteller bekennt mit der Buchung der Ausstellungsfläche, dass der Messeauftritt keine rassistischen, antisemitischen und antidemokratischen Inhalte haben wird.

§2 Vertragsangebot

1. Mietkosten und Zahlungsmodalitäten
 - 1.1. Sofern die beiden gewerblichen Parteien nichts anderes vereinbart haben, muss die vertraglich vereinbarte Miete spätestens 60 Tage vor Beginn der Veranstaltung auf dem Konto des Veranstalters eingegangen sein.
 - 1.2. Der Veranstalter stellt dazu nach Auftragsklarheit und Vorlage der Buchung eine Rechnung mit 10 Tagen Zahlungsfrist.
 - 1.3. Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.
 - 1.4. Bei jeglichem Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz fällig. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten.
 - 1.5. Der Veranstalter berechnet bei Zahlungsverzug eine Mahnpauschale i. H. v. 40,00 Euro gemäß § 288 Abs.5 BGB.
2. Mietpreise Standfläche
 - 2.1. Gebucht wird bei den Wegweiser2017-Tagen die Standfläche nach Quadratmetern.
 - 2.2. Der Nettopreis pro m² zzgl. 19% MwSt. für das gesamte Messe-Wochenende für Standflächen ist dem jeweiligen Anmeldeformular zu entnehmen.
 - 2.3. Unterschiedliche Veranstaltungsorte können unterschiedliche Mietpreise beinhalten.
 - 2.4. Für Standflächen im Foyer und im Außenbereich wird ein individueller Quadratmeterpreis vereinbart.
 - 2.5. Für einen verabredeten und schriftlich vereinbarten Exklusivauftritt des Ausstellers erhöhen sich die Mietpreise um Faktor 1,5 bis 2,5.
 - 2.6. Bei einer Exklusivbuchung obliegt es dem buchenden Aussteller, auf Anfrage des Veranstalters weitere Aussteller mit ähnlichem Angebot zuzulassen oder abzulehnen.
3. Mietpreise Mobiliar und Sonstiges
 - 3.1. Messstellwand (ca. 180cm x 160cm): 15,00 Euro zzgl. 19% MwSt.
 - 3.2. Eigener Stromanschluss (bis 1500 Watt): 30,00 Euro zzgl. 19% MwSt.
 - 3.3. Robuster Tisch (ca. 160cm x 80cm): 5,00 Euro zzgl. 19% MwSt.
 - 3.4. Stapelstuhl (max. 4 Stück pro Stand): 3,00 Euro zzgl. 19% MwSt.
 - 3.5. Für jeden Aussteller ist eine Werbepauschale von derzeit 50,00 Euro, netto obligatorisch
4. Mietpreise für eine Veranstaltung (Diskussion, Vortrag, Vorführung)
 - 4.1. An jedem Veranstaltungsort gibt es separate Räume – bestuhlt mit 30 bis 80 Stühlen.
 - 4.2. Präsentationsmaterial (Beamer, Leinwand, Flipchart) ist vom Mieter selbst mitzubringen.
 - 4.3. Die Nutzung eines dieser drei Räume kostet Aussteller pro Veranstaltung je nach Standort ab 30,00€ zzgl. 19% MwSt.
 - 4.4. Die Nutzung eines dieser drei Räume kostet Nicht-Aussteller pro Veranstaltung je nach Standort ab 60,00€ zzgl. 19% MwSt.
 - 4.5. Individuelle Veranstaltungen sind Samstag (11-18 Uhr) und Sonntag (10-18 Uhr) – je nach Buchung im 30 Minuten- bzw. 50 Minuten-Takt – nach Absprache und Verfügbarkeit möglich.

§ 3 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages sind die in der Buchungsbestätigung durch den Veranstalter bezeichneten Hallen, Räume, Freigelände, Anlagen und Einrichtungen des Gesamtobjektes. Diese werden dem Aussteller zum vereinbarten Veranstaltungszweck überlassen.
2. Der Aussteller hat dem Veranstalter den Veranstaltungszweck bei Buchungsanfrage genau zu benennen.
3. Der Aussteller hat die Mitbenutzung von Verkehrsflächen durch andere Aussteller bzw. für andere Nutzungszwecke zu dulden.

§4 Allgemeine Mietbedingungen

1. Nach Vertragsabschluss ist der Veranstalter verpflichtet, die Veranstaltung in eigenem Namen als Veranstalter durchzuführen. Er ist für die bezeichnete Veranstaltung der rechtliche Veranstalter. Durch den Mietvertrag wird ein Gesellschaftsverhältnis zwischen den Parteien nicht begründet.
2. Der Veranstalter ist auf allen Drucksachen anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstaltungsbesucher und dem Aussteller besteht.
3. Eine Überlassung des Mietobjektes – ganz oder teilweise – an Dritte ist dem Aussteller nur möglich mit ausdrücklicher, schriftlicher Einwilligung des Veranstalters.
4. Sämtliche Nebenabreden sind schriftlich auf dem Buchungsformular seitens des Ausstellers und auf der Buchungsbestätigung (Rechnung) seitens des Veranstalters zu dokumentieren.

§ 5 Mietdauer

1. Die Ausstellungsfläche wird lediglich für die in der Buchungsbestätigung vereinbarte Zeit gemietet.
 2. Aufbau-Tag ist am Freitag vor dem Messewochenende in der Zeit von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr.
 3. Abbau-Tag ist am Messe-Sonntag in der Zeit von 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr.
- Abweichungen
4. Abweichende Aufbau-/Abbauzeiten sind kostenpflichtig und vor Abschluss der Buchung zu vereinbaren.
 5. An- und Abtransporte nur innerhalb der in der Buchungsbestätigung festgelegten Auf- und Abbauzeiten.
 6. Mietzeitüberschreitungen sind kostenpflichtig und bedürfen der Zustimmung des Veranstalters.
 7. Entsteht dem Veranstalter durch Mietzeitüberschreitung ein Schaden, ist der betreffende Aussteller schadenersatzpflichtig.

§ 6 Rücktritt des Ausstellers

1. Führt der Aussteller aus einem vom Veranstalter nicht zu vertretenden Grund seinen Messeauftritt nicht zu dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin durch oder tritt er schriftlich von seiner Buchung zurück, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Recht zusteht, so ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung verpflichtet.
2. Ein Rücktritt des Ausstellers aufgrund der Teilnahme eines weiteren Ausstellers mit gleichem oder ähnlichem Angebot ist ausgeschlossen.
3. Die Ausfallentschädigung richtet sich nach der gesamten Rechnungssumme und beträgt bei Anzeige des Ausfalles:
 - 3.1. 50 %, falls die Veranstaltung länger als 90 Tage vor ihrem Beginn abgesagt wird,
 - 3.2. 75 %, falls die Veranstaltung länger als 30 Tage, jedoch nicht länger als 90 Tage vor ihrem Beginn abgesagt wird,
 - 3.3. 100 %, falls die Veranstaltung innerhalb der letzten 30 Tage vor ihrem Beginn abgesagt wird, des vereinbarten Nutzungsentgeltes einschließlich des Entgeltes für erbrachte Zusatzleistungen, sofern der Veranstalter nicht im Einzelfall die Entstehung eines höheren Ausfallenschadens nachweist.
 - 3.4. Dieser Ausfall wird dem Aussteller durch den Veranstalter in Rechnung gestellt.

§7 Rücktritt des Veranstalters

1. Führt der Veranstalter aus einem vom Veranstalter nicht zu vertretenden Grund seinen Messeauftritt nicht zu dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin durch, so ist er den Ausstellern nicht zur Zahlung einer Ausfallentschädigung verpflichtet.



2. Sollte die betreffende Veranstaltung innerhalb eines Jahres nach ihrer Absage dennoch stattfinden, entstehen dem Aussteller dadurch keine weiteren Kosten. In diesem Fall kann der Aussteller innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Ausweichtermins kostenfrei und ohne weitere Verpflichtungen zurücktreten.

Abweichend der o.g. Regelungen trägt jeder Vertragspartner für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Veranstaltung aufgrund einer nicht voraussehbaren höheren Gewalt nicht stattfinden kann, die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst. Vertraglich erstattungspflichtige Kosten, mit denen der Veranstalter für den Aussteller in Vorleistung getreten ist, sind dem Veranstalter jedoch zu ersetzen.

3. Der Veranstalter ist nach Vertragsabschluss bei schwerwiegenden Vertragsverstößen bzw. Handlungen gegen die berechtigten Interessen des Veranstalters zur fristlosen Kündigung bzw. zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Als derartige Verstöße gelten insbesondere:

- 3.1. nicht fristgerechte Zahlung der zu erbringenden Nutzungsgelder (Anzahlung, Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nach angemessener Nachfristsetzung (maximal 10 Tage),
- 3.2. der Aussteller den Veranstaltungszweck ohne schriftliche Zustimmung des Veranstalters ändert,
- 3.3. sofern sich nach Vertragsabschluss herausstellt, dass durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Veranstalters zu befürchten sind oder die Veranstaltung den allgemeinen Interessen des Veranstalters zuwider läuft,
- 3.4. wenn der Aussteller die in diesen Bedingungen geregelten und bestehenden Verpflichtungen missachtet,
- 3.5. die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt werden (vgl. § 12) oder nicht vorliegen,
- 3.6. wenn die Veranstaltung gegen geltende Gesetze und Verordnungen verstößt.
- 3.7. Der Rücktritt ist dem Aussteller gegenüber unverzüglich zu erklären.
- 3.8. Im Falle der fristlosen Kündigung bzw. des Rücktritts vom Vertrag durch den Veranstalter nach § 7 Abs.1 steht dem Aussteller keinerlei Entschädigungsanspruch, insbesondere kein Schadenersatzanspruch, kein Anspruch auf Auslagenersatz und kein Anspruch auf entgangene Gewinne gegenüber dem Veranstalter zu.
- 3.9. Alle beim Veranstalter bis dahin entstandenen Kosten sind vom Aussteller zu erstatten, wobei sich die Höhe des Veranstaltungsausfallgeldes aus § 6 ergibt.
- 3.10. Hierdurch bleibt jedoch das Recht des Veranstalters unberührt, einen etwa hierüber hinausgehenden Schadenersatzanspruch gegenüber dem Aussteller geltend zu machen.
- 3.11. Weiterhin ist der Aussteller verpflichtet, durch die Kündigung entstehende Ansprüche der Vertragspartner des Veranstalters auf Entschädigung für Aufwendungen oder entgangenen Gewinn, wie beispielsweise im gastronomischen Bereich, zu tragen.

§ 8 Zustand der Ausstellungsfläche

1. Der Aussteller hat für ihn bei der Übergabe und während der Nutzungszeit erkennbare Mängel des Mietobjekts und an deren Anlagen und technischen Einrichtungen unverzüglich schriftlich geltend zu machen.
2. Der Aussteller ist verpflichtet, die von ihm eingebrachten Sachen bis zur Beendigung der Mietzeit zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Ausstellungsfläche wiederherzustellen.
3. Der Veranstalter übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Ausstellungsfläche der beabsichtigten Durchführung der Veranstaltung entspricht.
4. Der Aussteller erkennt bei Übernahme des Mietobjektes an, dass sich dieses in ordnungsgemäßem Zustand befindet.
5. Die Vorschrift des § 537 BGB wird abbedungen.
6. Etwaige durch die Nutzung des Ausstellers entstandene Schäden am Veranstaltungsort werden umgehend durch den bzw. dem Veranstalter gemeldet und dem Verursacher (bzw. dessen Haftpflichtversicherung) berechnet.

§ 9 Nutzungsbedingungen

1. Die Entscheidung, ob und inwieweit eine Veranstaltung für den Veranstalter geeignet ist und zugelassen wird, trifft allein der Veranstalter.
2. Die Nutzung der Räumlichkeiten darf nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen. Insbesondere ist die Maximalkapazität an Besuchern (geplant: bis zu 2.000 Besucher) zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltungsdurchführung einzuhalten und zu kontrollieren.
3. Beabsichtigte Nutzungsänderungen, wie zum Beispiel die Änderung des Programms oder der Art der Veranstaltung, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters vorgenommen werden. Es gilt § 7.
4. Der Aussteller hat dem Veranstalter einen Verantwortlichen zu benennen, der während des gesamten Nutzungszeitraums des Mietobjekts (Auf- und Abbaueiten und während der Durchführung) anwesend und für den Veranstalter ständig erreichbar sein muss.
5. Veränderungen am Mietobjekt und Einbauten sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen – gegebenenfalls kostenpflichtigen – Zustimmung des Veranstalters.
6. Der Veranstalter kann zum Zweck des speziellen Schutzes des Mietgegenstandes besondere Vorkehrungen vom Aussteller abverlangen (z.B. Schutz des Fußbodens, Schutz von Wänden etc.). Die Organisation und die Kosten eines solchen Aufwandes fallen dem Aussteller zu.
7. Der Veranstalter behält sich vor, gemeinsam mit dem Aussteller nach Veranstaltungsende das Mietobjekt auf seinen Zustand zu überprüfen.
8. Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Aussteller vor oder bei Abschluss der Buchung, spätestens aber sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn, dem Veranstalter den Ablauf und die technischen Erfordernisse der Veranstaltung bekannt zu geben.
9. Kommt der Aussteller dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Veranstalter nicht gewährleisten, dass die notwendige technische und personelle Ausstattung für die Veranstaltung von ihm bereitgestellt werden kann. § 7 bleibt unberührt.

§ 10 Werbung

1. Die Eigenwerbung für die Veranstaltung ist alleinige Angelegenheit des Ausstellers.
2. In den Räumen und auf dem Gelände des Veranstalters bedarf sie der besonderen Einwilligung des Veranstalters.
3. Der Veranstalter wird auf seinen Werbedrucksachen, Plakaten u. ä. die Veranstaltung aufnehmen und ist dabei berechtigt, ein Entgelt zu erheben. Umfang und Gestaltung ist dabei Sache des Veranstalters.
4. Das zur Verwendung anstehende Werbematerial (Plakate, Flugblätter etc.) ist vor Veröffentlichung dem Veranstalter vorzulegen. Dieser ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, wenn sie das Öffentlichkeitsbild des Veranstalters schädigen kann oder sonstigen gewichtigen Interessen widerspricht.
6. Das Anbringen von Werbeeinrichtungen und das Plakatieren im Mietobjekt ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters sind verboten und verpflichten den Aussteller zum Schadensersatz.
7. Das Abdecken oder Entfernen stationärer Werbung durch den Aussteller ist nicht gestattet. Die in den Hallen und Häusern vorhandenen Informationstafeln sind Bestandteil der stationären Werbung.
8. Infostand im Foyer-Bereich des Veranstaltungsortes:
Hier können Aussteller kostenlos ihre Werbematerialien auslegen. Der Stand wird vom Veranstalter betreut.
Nichtaussteller können auf vorherigen schriftlichen Antrag gegen eine Gebühr von 90,00 Euro zzgl. 19% MwSt. ihre – vom Veranstalter freigegebenen – Werbematerialien an diesem Infostand platzieren.

§ 11 Durchführung des Kartenverkaufs

1. Der Kartenvorverkauf und Kartenverkauf obliegt dem Veranstalter.
2. Der Aussteller, der vorab vergünstigte Eintrittskarten zum Weiterverkauf beim Veranstalter erworben hat, ist verpflichtet, dem Veranstalter auf Anfrage Nachweise über den aktuellen Verkaufsstand vorzulegen.
3. Der Veranstalter ist berechtigt, den Eintrittskartenverkauf allein oder teilweise über sein eigenes Vertriebssystem durchzuführen. Weiterhin ist er berechtigt, die Rückseite der Eintrittskarten für Werbezwecke zu verwenden, ohne dass der Aussteller irgendwelche Ansprüche ableiten kann.
4. Eintrittspreise:
Tageskarte: 8,00 Euro
ermäßigt*: 5,00 Euro *gilt für Schüler, Studenten, Azubis, Kinder ab 12 Jahre
Dauerkarte: 12,00 Euro
ermäßigt*: 8,00 Euro (alle Kartenpreise jeweils inkl. 19% MwSt.)
Eintritt frei: Kinder bis 12 Jahre, Rollstuhlfahrer



§ 12 Behördliche Genehmigungen und gesetzliche Meldepflichten des Veranstalters

1. Der Veranstalter sorgt auf eigene Kosten für die behördliche Genehmigung zum Warenverkauf am Wochenende (Antrag auf Marktfestsetzung) zu den Öffnungszeiten der Messe.
2. Plakatier-Genehmigung einzuholen sowie die Nutzung von öffentlichen Werbeflächen obliegen ausschließlich dem Veranstalter.

§ 13 Behördliche Genehmigungen und gesetzliche Meldepflichten des Ausstellers

1. Der Aussteller trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung der erforderlichen Genehmigungen.
2. Alle sich hieraus ergebenden und ggf. entstehenden Gebühren, Abgaben und sonstigen Aufwendungen gehen zu Lasten des Ausstellers.
3. Dem Aussteller obliegt gegenüber dem Veranstalter der Nachweis des Vorliegens aller notwendigen Genehmigungen.
4. Kommt der Aussteller dieser Nachweispflicht nicht mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung nach, greifen die Regelungen des § 7 dieser Mietbedingungen.
5. Insbesondere ist er im Bedarfsfall verpflichtet, die Veranstaltung ordnungsgemäß bei der GEMA anzumelden und, für den Fall einer potentiellen Vergnügungssteuer, beim Steueramt der betreffenden Gemeinde/Stadt.
6. Alle Vorschriften der Polizei, Feuerwehr, des Baugenehmigungsamtes und des Ordnungsamtes, die für die Veranstaltungseinrichtungen erlassen worden sind, müssen genau eingehalten werden.
7. Dies gilt nicht nur für die Veranstaltung selbst, sondern auch für die Auf- und Abbauezeiten.
8. Die Durchführung von feuergefährlichen Handlungen und der Einsatz von Pyrotechnik während der Veranstaltung bedürfen einer gesonderten Genehmigung des Ordnungsamtes bzw. der Feuerwehr vor Ort.
9. Die notwendigen Anträge sind bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu stellen und unter Vorlage der notwendigen Zertifikate einzureichen.
10. Alle gesetzlichen Bestimmungen, unter anderem die des Jugendschutzgesetzes, des Bayerischen Nichtraucherchutzgesetzes, der Gewerbeordnung und der Bayerischen Versammlungsstätten-Verordnung müssen vom Aussteller eingehalten werden.

§ 14 Dienstleister und Merchandising

1. Die gastronomische Bewirtschaftung bei dieser Veranstaltung aller Art auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten Messe Wegweiser 2017 ist ausschließlich Sache des Veranstalters oder der von ihm eingesetzten Partnerfirmen.
2. Ausgeschlossen ist hiervon der zur Versorgung von Technikern und Mitwirkenden von Veranstaltungen vorgesehene Cateringbereich.
3. Mit der Buchung der Ausstellungsfläche wird dem Aussteller im Einzelfall gegen Entgelt gestattet, auf dem Gelände oder in Räumlichkeiten der Messe Wegweiser 2017 Getränke und/oder verzehrfertige Nahrungsmittel zu verkaufen. Der Ausschank alkoholischer Getränke ist untersagt.
4. Der Veranstalter behält sich ausdrücklich vor, eine Berechtigung zum Verkauf der genannten Waren ganz oder teilweise auch Dritten zu übertragen.
5. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben und Toiletten obliegt dem Veranstalter. Der Veranstalter ist berechtigt, die Bewirtschaftung durch Dritte durchführen zu lassen.

§ 15 Sicherheitsbestimmungen

1. Es gilt grundsätzlich die Bayerische Versammlungsstätten-Verordnung.
2. Die vom Betreiber des Veranstaltungsortes genehmigten Belegungs- und Nutzungspläne sind strikt einzuhalten. Flucht- und Rettungswege sind frei zu halten.
3. Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ohne Einverständnis des Veranstalters ist verboten.
4. Bei allen Koch- oder Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten.
5. Zur Ausschmückung einer Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dies gilt nicht für zum Verkauf ausgestellte Waren.
6. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Der Veranstalter kann darauf bestehen, dass der Aussteller entsprechende Zertifikate bezüglich der Entflammbarkeit von Gegenständen dem Veranstalter vorlegt.
7. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Aussteller unverzüglich zu entfernen.
8. Alle Vorschriften bezüglich Bauaufsicht und Feuerlöschwesens des VDE sowie der Ordnungsämter müssen vom Aussteller eingehalten werden.
9. Der Aussteller hat bei in Abhängigkeit vom Veranstaltungstyp (hier: Vortrag oder Workshop) und der zu erwartenden Besucherzahl ausreichend und qualifiziertes Sicherheits- und Sanitätspersonal zu bestellen. Die Anzahl der Einsatzkräfte richtet sich nach den dafür bestehenden Richtlinien. Kommt der Aussteller seinen Pflichten nicht nach, wird der Aussteller die Bestellung des erforderlichen Sicherheits- und Sanitätspersonals veranlassen. Anfallende Kosten trägt in jedem Fall der Aussteller.
10. Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten und das Bayerische Brandschutzgesetz verlangen den Einsatz von Brandsicherheitswachen für die gesamte Veranstaltungszeit. Der Veranstalter sorgt für den Einsatz und ist dabei berechtigt, ein Entgelt zu erheben.

§ 16 Bild-, Film- und Tonaufnahmen

1. Gewerbliche Bild-, Film- und Tonaufnahmen aller Art durch den Aussteller oder von ihm beauftragte Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.
2. Der Veranstalter ist berechtigt, seine Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines an sie zu zahlenden Entgelts abhängig zu machen
3. Der Veranstalter ist rechtzeitig vor der Veranstaltung von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten.

§ 17 Reinigung/Abfallentsorgung

1. Die im Mietvertrag festgelegten Miet- und Nutzungsflächen werden dem Aussteller besenrein übergeben und müssen am Ende der Veranstaltung wieder in besenreinem Zustand an den Veranstalter zurückgegeben werden.
2. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung, das gilt auch bei Bekleben der Halleneinrichtungen mittels Aufklebern, berechnet der Veranstalter die Kosten für die notwendige Sonderreinigung, die sich nach dem Aufwand der Reinigung bzw. des Wiederherstellens des ursprünglichen Zustandes richtet.
3. Müll und Abfälle sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Trennung und Sortierung von Abfällen ist zwingend vorgeschrieben. Für die Sortierung und Entsorgung der Abfälle sind die vom Veranstalter dem Aussteller entsprechend zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und -container zu benutzen.
4. Der Veranstalter hat das Recht, vom Aussteller verursachten Müll auf seine Kosten zu entsorgen bzw. eine Endreinigung zu veranlassen.
5. Der Aussteller sorgt unter besonderen Veranstaltungsumständen dafür, dass während der Veranstaltung eine laufende Beräumung von Müll, Geschirr etc., eine Leerung von Behältnissen von seinem Personal und auf seine Kosten durchgeführt wird. Das erstreckt sich auch auf Außenanlagen (Parkplätze usw.) in angrenzender Grundstücksnähe, die während und nach der Veranstaltung vom Aussteller personell zu kontrollieren sind, erforderlichenfalls zu reinigen.

§ 18 Technische Einrichtungen des Mietobjektes

1. Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal des Veranstalters oder dessen Beauftragten bedient werden, dies gilt auch für das Anschließen an das Stromnetz.
2. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Telefone sowie Heiz- und Lüftungsanlagen und die Notausgänge müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben.
3. Beauftragter des Veranstalters sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.
4. Wenn infolge höherer Gewalt, technischer Störungen jeder Art oder auf Anordnung des Energielieferanten des Veranstalters die Energielieferung unterbrochen wird, übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung.

§ 19 Sonstige Bestimmungen

1. Dem Veranstalter steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu.



2. Den Anordnungen den vom Veranstalter beauftragten Dienstkräften ist Folge zu leisten.
3. Beim Veranstalter verbleiben auch alle Rechte zur Durchsetzung aller behördlichen Vorschriften und Auflagen sowie die übergeordneten vertraglichen Rechte.
4. In allen Versammlungsräumen der Versammlungsstätte besteht grundsätzlich nach § 1 des Bayerischen Nichtraucherschutzgesetzes Rauchverbot. Rauchen ist ausschließlich in den speziell gekennzeichneten, ausgewiesenen Raucherzonen gestattet.
5. Der Aussteller ist gegenüber seinen Besuchern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen zur Durchsetzung des Rauchverbotes verpflichtet. Bei Verstößen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
6. Es gelten die Hausordnungen der jeweiligen Mietobjekte.
7. Der Aussteller hat bei den Veranstaltungen die zulässigen Immissionsschutzwerte der Nachbarschaft und die jeweils bestehende städtische Polizeiverordnung zum Schutz vor Lärmbelastung einzuhalten.
8. Etwaige Kosten aus Verstößen gemäß § 18,1-7 trägt ausschließlich der verursachende Aussteller.

§ 20 Haftung des Veranstalters

1. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch eigenes, leicht fahrlässiges Verhalten oder das seiner Erfüllungsgehilfen verursacht werden.
2. Der Veranstalter schließt für jeden Event eine Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden bis zu 2.000 Besucher ab.
3. Der Veranstalter ist nicht für Besucherzahlen haftbar zu machen, sofern er pro Event folgende, regionale Werbemaßnahmen umgesetzt hat:
 - Plakatierung DIN A1 – 500 Plakate / 10-14 Tage vor Veranstaltungsbeginn über Dienstleister Plakatservice;
 - Plakatierung DIN A3 – 500 Plakate / Partner und Einzelhandel / 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn über Dienstleister Plakatservice;
 - Flyeraktion DIN A6 lang – 15.000 Flyer / Verteilung Arztpraxen, Biomärkte, Universität, Tankstellen, Gastronomie, diverse Messen im Vorfeld;
 - Facebook – SocialMedia-Werbung bis zu 200,00€;
 - Einladung Pressekonferenz mit Veranstalter, Hallen-Betreiber, Mandatsträger der Stadt, Presse, Medienvertreter;
 - Pressemeldung an alle Tageszeitungen der Region, Lokalredaktionen Umland, Radiosender regional, TV regional, Printmedien der Region;
 - Anzeigenwerbung Print: jeweils Tageszeitung, Wochenzeitung, Monatsmagazin, Stadtmagazin;
 - Anzeigenwerbung Online: ausgewählte Plattformen mit Banner;
 - Fahnen zur Veranstaltung am Veranstaltungsort 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn;
 - Gutscheinkampagne für Eintrittskarten online (2 für 1; die 2. Person ist gratis) ist als freiwillige, einseitige Option des Veranstalters zu sehen.
4. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigten Ereignissen (wie Parallelveranstaltungen, Feiertage, Urlaubs- und Ferienzeiten), haftet der Veranstalter lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden.
5. Durch Arbeitskampf verursachte Störungen hat der Veranstalter nicht zu vertreten.

§ 21 Haftung des Ausstellers

1. Der Aussteller haftet für alle schuldhaft verursachten Schäden, die durch den Aussteller, seine Bediensteten, Erfüllungsgehilfen u. ä. sowie Veranstaltungsbesucher aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen.
2. Der Aussteller haftet auch für Schäden, die von Besuchern oder Gegnern der vom Aussteller organisierten Veranstaltung verursacht werden, sofern der Aussteller die Schäden vorhersehen konnte und durch ein unterlassendes Tun hierzu beigetragen oder Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat.
3. Der Aussteller stellt den Veranstalter von allen Schadensersatzansprüchen, die durch Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können und die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, frei.
4. Dem Aussteller steht es frei, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden in angemessener Höhe abzuschließen. Unterlässt der Aussteller den Abschluss der Versicherung, haftet er für alle Schäden, die die Versicherung ersetzt hätte.
5. Für alle Arbeiten, auch ausgeführt durch Erfüllungsgehilfen des Veranstalters, die mit Wissen und Willen im Auftrag des Ausstellers – eventuell auch nur aus Gefälligkeit – ausgeführt werden, haftet der Aussteller.
6. Wird die Mietsache oder Teile der Mietsache von einer zuständigen Behörde aufgrund der Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften durch den Aussteller geschlossen, so hat dieser die gesamte Miete zu entrichten und für eingetretene Schäden einzustehen.
7. Für eingebrachte Gegenstände des Ausstellers, seiner Mitarbeiter und Vertragspartner haftet der Aussteller.

§ 22 Veranstaltungsrisiko

1. Der Aussteller trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung nach ihrer Beendigung.
2. Der Aussteller trägt die volle Verantwortung für den Ablauf der Veranstaltung (hier: Vortrag oder Workshop), insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und die Einhaltung der für die angemieteten Räume und Flächen höchstens zulässigen Personenzahl.
3. Der Aussteller hat die dazu erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen.
4. Eine Rückerstattung von Standmietkosten für nicht genutzte, aber gebuchte Leistungen ist ausgeschlossen.
5. Eine Rückerstattung von Standmietkosten wegen „nicht erfüllter Umsatzerwartungen des Ausstellers“ ist ausgeschlossen. Dies gilt unabhängig davon, ob die angebotene Ware/Dienstleistung zu wenig Abnehmer aufgrund
 - der vom Aussteller festgelegten Preisstruktur und/oder
 - des Angebots an sich und/oder
 - der fokussierten Zielgruppe und/oder
 - der Zahl der Besucher und/oder
 - sonstiger - vom Veranstalter nicht zu vertretender - Einflüssefindet.
6. Der Aussteller weiß und akzeptiert, dass der Veranstalter die Preise für Eintrittsgelder festlegt und sämtliche Umsätze daraus vereinnahmt.
7. Eine anderweitige vertragliche Regelung der Einlasskontrollen (reduzierte Preise, freier Einlass) bleibt dem Veranstalter vorbehalten.

§ 23 Sonstige Bestimmungen

1. Sind mehrere Personen Aussteller, so bevollmächtigen sie sich gegenseitig, Erklärungen, die gegen alle wirken, im Namen aller abzugeben und mit Wirkung für alle entgegenzunehmen.
2. Dies gilt nicht für Kündigungserklärungen. Tatsachen in der Person eines Ausstellers, die für den Veranstalter Rechte begründen, gewähren dieselben Rechte gegenüber allen Ausstellern.
3. Personenbezogene Daten der Vertragspartner des Veranstalters werden entsprechend den §§ 28 und 29 BDSG im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.
4. Der Sitz des Veranstalters ist Nürnberger Straße 16, 95448 Bayreuth.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind jeweils Bayreuth.
6. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 24 Salvatorische Klausel

1. Diese Allgemeinen Mietbedingungen bleiben auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten.
2. Die betreffende Bedingung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich entspricht.
3. Soweit dies nicht möglich ist, verpflichten sich beide Vertragsparteien, anstelle der ungültigen Bestimmung eine dieser sinn- und zweckentsprechend wirksamen Vereinbarung zu treffen.
4. Änderungen oder Ergänzungen der Allgemeinen Mietbedingungen bedürfen der Schriftform.

Stand Bayreuth, den 01.07.2016